



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer
9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807
AZ:153-9/25-1 MF
Oberlienz, 16.06.2025

Betreff:

Gemeinde Oberlienz;

**Weganlage „Baulanderschließung Mesnerfeld“ auf Gpn. 1154, 1157, 499/1 und 499/4 KG Oberdrum
Straßenbaubewilligungsverfahren - Verhandlung.**

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Oberlienz als Straßenverwalter hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBI.Nr. 13/1989 idgF, beim Bürgermeister der Gemeinde Oberlienz als Straßenbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung für die Weganlage „**Baulanderschließung Mesnerfeld**“ in Oberdrum auf den Gpn. 1154, 1157, 499/1 und 499/4 je KG Oberdrum angesucht.

Baubeschreibung (Kurzfassung):

Die Gemeinde Oberlienz plant im Zusammenhang mit der Erschließung zusätzlicher Baugrundstücke im Baulandbereich „Mesnerfeld“ im Ortsteil Oberdrum die Erweiterung der öffentlichen Weganlage (Gemeindestraße) auf der Gp. 1154 in der KG Oberdrum. Das Projektgebiet liegt auf einer mittleren Seehöhe von ca. 895 müA in einer leicht bis mäßig steilen Hanglage.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Gpn. 1154, 1157, 499/1 und 499/4 in der KG Oberdrum berührt. Als Grundlage für die Projekterstellung wurde eine Naturbestandsaufnahme und diverse, bereits grundbücherlich durchgeführte Teilungspläne der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer, Lienz, herangezogen.

Über dieses Ansuchen wird gemäß § 42 Tiroler Straßengesetz (TStG) in Verbindung mit §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 die **mündliche Verhandlung** auf

Mittwoch, 09.07.2025 mit Beginn 10:00 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt **an Ort und Stelle (am Beginn der Weganlage)** zusammen.

Alle Parteien und Beteiligte werden hiemit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf beim Gemeindeamt Oberlienz bis zum Verhandlungstermin zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die mündliche Verhandlung dient der Ermittlung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens (§ 37 TStG), allenfalls vorhandener Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG) und zur Abhaltung des Viehs im Weidegebiet (§ 39 TStG) sowie der Prüfung allenfalls beantragter Abänderungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Straßentrasse und der technischen Ausgestaltung (§ 43 TStG).

Die Grundeigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, haben gemäß § 59 Abs. 1 TStG das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die Bauentwurfsunterlagen (Lageplan, technische Beschreibung des Vorhabens sowie Verzeichnis der Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatbereich begründetes dingliches Recht zusteht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt) liegen während der Amtsstunden (MO-FR von 8-12 Uhr) im Gemeindeamt Oberlienz, 9903 Oberlienz Nr. 30, 1. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Ergeht an:

1. Gemeinde Oberlienz, 9903 Oberlienz 30
2. Herrn Egartner Franz, 9903 Oberlienz, Oberdrum 15
3. Herrn Sarisaltik Erdal, 9903 Oberlienz, Oberdrum 59
4. Herrn Sarisaltik Serdal, 9903 Oberlienz, Oberdrum 59
5. Herrn Sarisaltik Zeki, 9903 Oberlienz, Oberdrum 59
6. Herrn Stotter Manuel, 9903 Oberlienz, Oberdrum 58a
7. Frau Pedarnig Anna, 9900 Lienz, Zeinerfeld 2/11
8. Herrn Oberhauser Daniel, 9900 Lienz, Zeinerfeld 2/11
9. Herrn Possenig Franz, 9903 Oberlienz, Oberdrum 21
10. Herrn Oberhauser Markus, 9903 Oberlienz, Oberdrum 58
11. IBK-Ingenieurbüro Kuenz, 9900 Lienz, Judengasse 1, als Sachverständiger
mit dem Ersuchen um Teilnahme
12. Herrn DI Bodner Arnold / DI Harald Sint, 9900 Lienz, Rosengasse 15, als Planverfasser
mit dem Ersuchen um Teilnahme
13. Amtstafeln
14. Z.d.A.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter, BA e.h.



Angeschlagen am: 16.06.2025

Angeschlagen bis: 09.07.2025